

lit. b., wenn ihm durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die **bürgerlichen Ehrenrechte** aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Fälscherei oder Fälschung verurtheilt worden ist oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneter Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat und nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist;

lit. c., wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der bisherigen Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen war und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte

Maßregel beendigt oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht mindestens zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;

lit. d., wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann.

Art. 2.

Der Artikel 12 erhält folgende Fassung:

Abgesehen von der Vorbedingung der Hei-matberechtigung in einer Gemeinde der rechtsrheinischen Landestheile haben unter den Voraussetzungen des Artikels 11 auch Nichtbayern Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes; diese Verleihung wird jedoch erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Die Staatsregierung ist berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtsvererbung bayerischer Staatsangehöriger weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen.